

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde  
**Schönefeld**



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**23. Jahrgang \***

**Schönefeld, den 11.06.2026**

**Nummer: 06/26**

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2014 .....	2
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die förmliche Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" OT Schönefeld, gemäß § 3 (2) BauGB .....	3
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die förmliche Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 11/18 „Rudower Chaussee“ OT Schönefeld, gemäß § 3 (2) BauGB.....	5
Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c Baugesetzbuch (BauGB).....	8
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Waltersdorf – Wahl des Jagdvorstandes und Beendigung der gemeindlichen Notgeschäftsführung .....	16
Sonstige Bekanntmachungen.....	18
Öffentliche Anhörung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Diepensee .....	18
Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026.....	21

---

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld  
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

# **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2014**

## **Präambel**

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 27.05.2026 mit Beschluss Nr. 348/2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schönefeld, den 29.05.2026

Hentschel  
Bürgermeister

SIEGEL

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.05.2026	29.05.2026	11.06.2026	12.06.2026

Beschluss 348/2026

**Beschluss über die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2014**

## **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 29.05.2026

Hentschel  
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

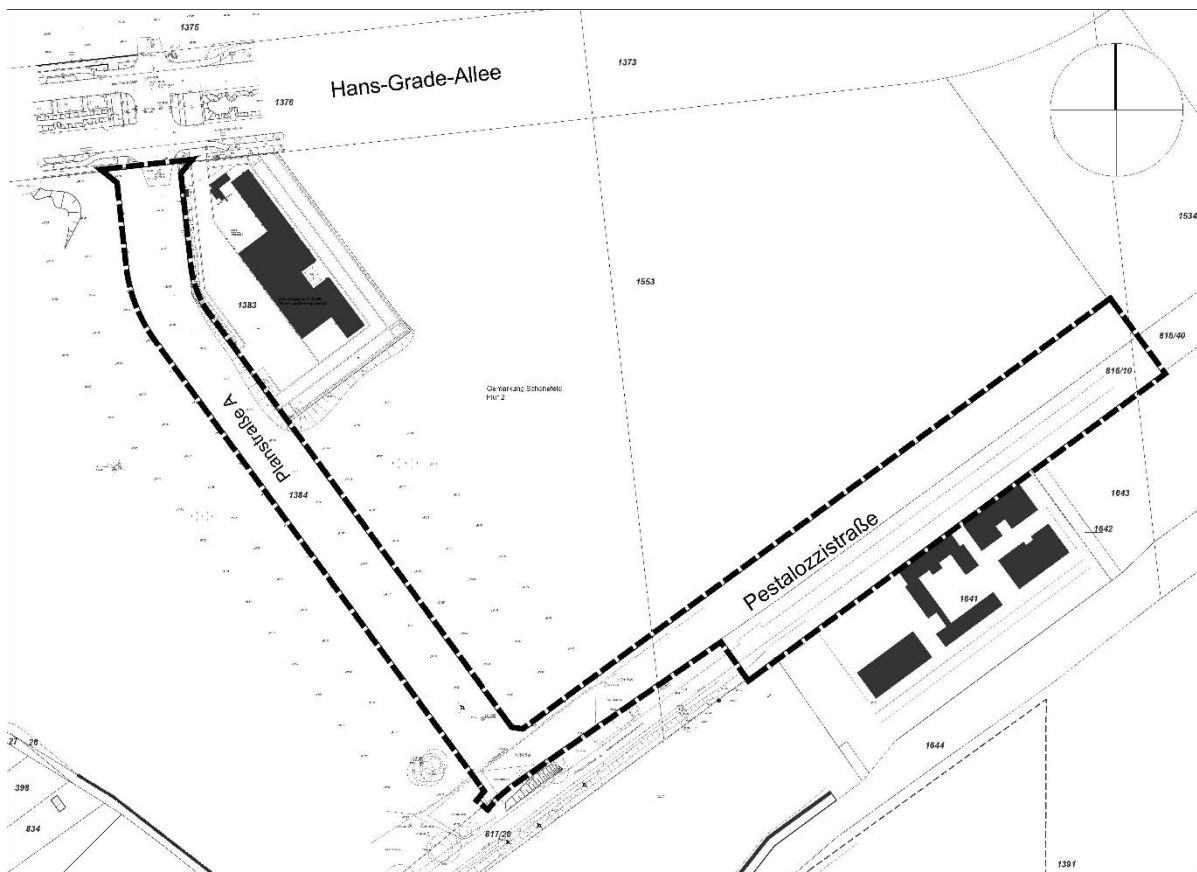
# Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die förmliche Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" OT Schönefeld, gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 27.05.2026 den Entwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" gebilligt und die förmlichen Beteiligungen beschlossen [Beschluss-Nr. 351/2026].

## Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" umfasst eine Fläche von etwa 1,4 ha und befindet sich in zentraler Lage der Gemeinde Schönefeld. Er besteht in der Gemarkung Schönefeld, Flur 2 aus den Flurstücken 1553, 1383, 1384, 815/40 und 816/10, jeweils teilweise.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Plannurkunde.



Quelle: Vermessungsplan, ÖBVI Christian Jänicke, Stand 24.07.2025 mit eigenen Darstellungen

## Ziel der Planung:

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für eine öffentliche Straßenverkehrsfläche.

## Beteiligung:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **17.06.2026** bis einschließlich zum **17.07.2026**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Foyer des Rathauses der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, in 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt ([www.gemeinde-schoenefeld.de](http://www.gemeinde-schoenefeld.de) -> Stadtentwicklung & Mobilität -> Stadtplanerische Konzepte -> Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (<https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/planen-bauen/planungsportal-brandenburg/>) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice  
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld  
per Fax unter 030 / 536 720 298)  
oder per E-Mail unter [bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de](mailto:bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de)

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### **Planunterlagen sowie umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:**

1. Planzeichnung (Stand: 07.05.2026)
2. Begründung (Stand: 07.05.2026)
3. Umweltbericht (Stand: 07.05.2026)
4. Fachgutachten zu Entwässerung, Artenschutz, Knotenpunkt Betrachtung Hans-Grade-Allee / Verbindung an der Feuerwehr
5. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld"

Innerhalb dieser Dokumente sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Umwelt-Schutzgut</b>	<b>Informationen dazu in Schlagworten</b>
Der Mensch und seine Gesundheit	Auswirkungen durch Lärmemissionen, Schadstoffe durch den Kfz-Verkehr, Aussagen zu Lichtemissionen, Erschütterungen sowie Wärmestrahlung.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wald	Erfassung und Wirkungsprognose bzgl. Biotope, Betroffenheit von Fauna und Avifauna, Habitatverluste, keine Schutzgebiete betroffen, Ausgleich- und Kompensation des baulichen Eingriffs bezgl. Offenlandbereiche und Gehölzstrukturen, Neupflanzung von Bäumen.
Fläche und Boden	Aussagen zur Versiegelung durch bauliche Anlagen, Eingriffs-Ausgleichs-Konzept, Kompensation der zusätzlichen Versiegelung, Entwässerungskonzept, Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser.
Gewässer, Grundwasser	Sammlung und Verbringung von Niederschlagswasser. Keine Betroffenheit von Oberflächenwasser.

Luft und Klima	Auswirkung auf das Mikroklima durch Entfall von Freilandflächen und Emissionen des Kfz-Verkehrs.
Landschaft	Bedeutung für das Landschaftsbild, Einbindung in das Landschaftsbild, geringe Empfindlichkeit des Schutzguts.
Kultur und sonst. Sachgüter	Keine Auswirkungen
Wirkungsgefüge, Sonstiges	Keine sich gegenseitig bedingende Interaktion zwischen den Umweltbelangen erkennbar. Keine erhöhte Anfälligkeit für schwere (umweltbedingte) Unfälle oder Katastrophen.

**Hinweise:**

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 10.06.2026

Hentschel  
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

**Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld  
über die förmliche Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 11/18  
„Rudower Chaussee“ OT Schönefeld, gemäß § 3 (2) BauGB**

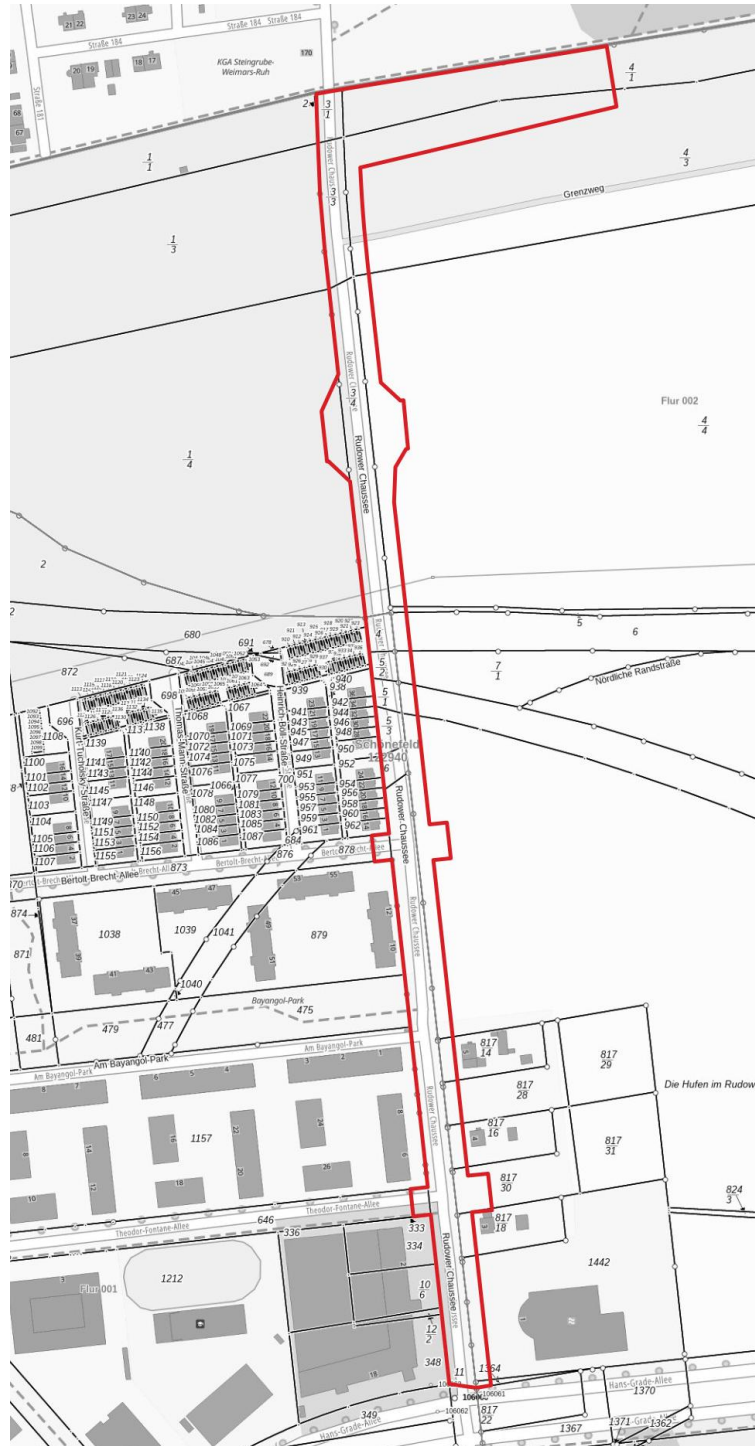
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 12.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans 11/18 „Rudower Chaussee“ gefasst [Beschluss-Nr. 94/2018]. Der Entwurf des Bebauungsplans 11/18 „Rudower Chaussee“ wurde in öffentlicher Sitzung am 27. Mai 2026 gebilligt [Beschluss-Nr. 344/2026]. Der Planentwurf wird hiermit zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB bekanntgemacht.

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt entsprechend Übersichtsplan im Norden der Gemeinde Schönefeld und umfasst die Flächen der Rudower Chaussee im Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze im Norden (Käte-Frankenthal-Weg) und der Hans-Grade-Allee im Süden.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen die Flurstücke 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 11 (tlw.), 646 (tlw.) und 878 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld sowie die Flurstücke 1/1 (tlw.), 1/4 (tlw.), 2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1 (tlw.), 4/3 (tlw.), 4/4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7/1 (tlw.), 817/3 (tlw.), 817/14 (tlw.), 817/16 (tlw.), 817/18 (tlw.), 817/28 (tlw.), 817/30 (tlw.), 1364 (tlw.), 1375 (tlw.) und 1442 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.



Quelle: Übersichtsplan: Lage des Plangebiets (rote Umrandung = Geltungsbereich), Grundlage (Darstellung in Graufstufen): Brandenburgviewer; Geobasisdaten der LGB: ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

**Verfahren:**

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet, welcher Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen ist. Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Die Rudower Chaussee soll zwischen Hans-Grade-Allee und Gemeindegrenze ausgebaut und verbreitert werden, um ausreichend Platz für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, insbesondere für den Buslinien-Verkehr, den Rad- und Fußgängerverkehr. Um die Flächen für die Verbreiterung der Straße planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Mit der geplanten baulichen Entwicklung der umliegenden Flächen gemäß dem Masterplan für Schönefeld Nord wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entlang der Rudower Chaussee erwartet. Durch die Verbreiterung der Fahrbahnen und den Ausbau von Fuß- und Radwegen soll den verkehrstechnischen Anforderungen des Gebietes Rechnung getragen werden.

**Veröffentlichte Planunterlagen:**

Es werden die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und den ergänzenden Planunterlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Schönefeld wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen veröffentlicht.

**Beteiligung:**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **18.06.2026** bis einschließlich zum **23.07.2026**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Foyer des Rathauses der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, in 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt ([www.gemeinde-schoenefeld.de](http://www.gemeinde-schoenefeld.de) -> Stadtentwicklung & Mobilität -> Stadtplanerische Konzepte -> Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (<https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/planen-bauen/planungsportal-brandenburg/>) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice  
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld  
per Fax unter 030 / 536 720 298)  
oder per E-Mail unter [bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de](mailto:bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de)

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen:**

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern;
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in Form von Fachgutachten und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit zu den Themen Immissionsschutz: Verkehrslärm, Boden: Versiegelung, Altlastenverdachtsflächen, Kampfmittelverdachtsflächen, Niederschlagsentwässerung, Versickerung, Grundwasser, Pflanzen: Alleebäume, Schutzstreifen von Leitungen z.B. bzgl. Baumpflanzungen, Artenschutz: Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen.

**Hinweise:**

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit möglichst bis zum 23. Juli 2026 (= 5 Wochen) abzugeben sind. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 10.06.2026

Hentschel  
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

---

## **Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135c Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Inhaltsübersicht**

- Präambel
- § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
- § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten
- § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
- § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
- § 5 Anforderung von Vorauszahlungen

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages  
§ 7 Ablösung  
§ 8 Inkrafttreten  
Anlage

## **Präambel**

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 27.05.2026 mit Beschluss Nr. [339/2026] folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. Anzusetzen ist der aktuelle Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung; frühere Anschaffungs- oder Buchwerte bleiben unberücksichtigt.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Konkrete Regelungen im Bebauungsplan haben im Einzelfall Vorrang – auch wenn sie von den Grundzügen der Anlage abweichen.

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt; maßgeblich sind die nachgewiesenen und für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## § 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## § 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## § 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Durch die Ablösung wird lediglich die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenerstattungsbetrages vorzeitig abgegolten; die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans bleibt unberührt.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12.06.2026 in Kraft.

Schönefeld, 10.06.2026

Hentschel  
Bürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.05.2026	10.06.2026	11.06.2026	12.06.2026

Beschluss 339/2026

### **Beschluss über die Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 10.06.2026

Hentschel  
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der am 15.04.2026 von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönefeld beschlossenen Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB**

**1. Anpflanzung / Aussaat von Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

**1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube nach dem Stand der Technik (z.B. gemäß DIN 18915 - Bodenarbeiten DIN 18916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten / Vegetationstechniken im Landschaftsbau, weitere notwendige technische Maßnahmen)
- Anpflanzung von möglichst einheimischen und standorttypischen Bäumen als Hochstamm, in der Regel mit einem Stammumfang der Sortierung 18 / 20 cm bzw. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) von mindestens 14 / 16 cm
- Herstellung und Sicherung der Baumscheibe sowie Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**1.2. Anpflanzung von Feldgehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 18915)
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit mindestens einem Stammumfang der Sortierung 18 / 20 cm, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16 / 18 cm, Heistern 150 / 175 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm hoch
- je 100 qm nicht überbaubarer Fläche je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher; möglichst einheimische und standorttypische Gehölze
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**1.3. Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 18915)
- Aufforstung mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten; Erhöhung des Laubbaumanteils; keine Einzelmischung, sondern reihen- oder gruppenweise Pflanzungen
- Waldaufwertung / Waldumbau / Unterbau / Voranbau / Naturverjüngung / Waldrandgestaltung
- Stückzahl und Sortiergrößen entsprechend der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben
- Schutzmaßnahmen gegen Wild- und anthropogene (von Menschen beeinträchtigt) Schäden und Sicherung des Anwachsens (z.B. zum Einzelbaumschutz Baumschutzringe / Wildverbissmanschetten, zum Schutz der Gesamtpflanzung zeitweilige Abzäunungen und Stützpfähle)
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.4. Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 18915)
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum mindestens der Sortierung 10 / 12 cm (in Abstimmung mit der UNB und in Abhängigkeit von den Planungsraumverhältnissen, insbesondere bei geschützten Lagen (z.B. auch gegenüber Wildverbiss) kann eine Reduzierung der Pflanzenqualitäten bis zur Sortierung 10 / 12 cm möglich sein)
- Einsaat von Gras-/Kräutermischung; möglichst einheimisches und standorttypisches Saatgut
- Schutzmaßnahmen gegen Wild- und anthropogene Schäden und Sicherung des Anwachsens (z.B. Einzelbaumschutz Baumschutzringe / Wildverbissmanschetten, zum Schutz der Gesamtpflanzung zeitweilige Abzäunungen und Stützpfähle)
- bei der Neuanpflanzung sind die regionalen Sorten, insbesondere stark im Bestand (sog. alte Sorten) gefährdete Sorten zu verwenden
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.5. Anlage von naturnahen Wiesen, Krautsäumen und Wildrasenflächen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 18915)
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst einheimisch und standorttypisches Saatgut
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

#### **2.1. Herstellung von Stillgewässern (Gewässer, die nicht primär durch Strömung geprägt sind, wie z.B. Teiche, Seen, Tümpel, oder solche, die keinen oberirdischen Ein- oder Auslauf besitzen)**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Profilierung von Böschungen und Uferzonen zu naturnahen Profilen
- ggf. Abdichtung des Untergrundes, soweit wie möglich mit natürlichen Materialien (bindigen Erden aus der Region)
- Zonierung in besonders empfindlichen Bereichen / Schutzpflanzungen (u.a. Anlage von Uferschutz-, Uferrandstreifen)
- Anpflanzung von möglichst standorttypischen und einheimischen Pflanzen (siehe 1.1. bis 1.6.), bevorzugt wird die Einleitung von Initialmaßnahmen zur Eigenentwicklung der Gewässer
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern einschließlich Gräben und die Erhöhung der Retention (Rückhaltung) und Dynamik im Gewässer**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Flussverbauwerken sowie Ufer- und Sohlbefestigungen (z.B. Querdurchlässe, Verrohrungen, Betonschalen, Blocksteinschüttungen), insbesondere Rückbau von Hochwasserschutzanlagen zur Schaffung von Überschwemmungsflächen
- Gestaltung der Ufer unter Ausschluss von Eingriffen in Natur und Landschaft und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben zur Böschungssicherung, Böschungsprofilierung, Pflanzenverwendung und -

eignung (hiermit sind i.d.R. Fachbetriebe und Fachplanungsbüros zu beauftragen) und dem Stand der Technik (DIN-Vorschriften)

- Zonierung in besonders empfindlichen Bereichen / Schutzpflanzungen (u.a. Anlage von Uferschutz-, Uferrandstreifen)
- Anpflanzung standorttypischer und einheimischer Pflanzen, bevorzugt wird die Einleitung von Initialmaßnahmen zur Eigenentwicklung der Gewässer
- Entschlammung / Sanierung des Wasserkörpers unter Ausschluss von Eingriffen in Natur und Landschaft; Substrat- und Sohlstabilisierung durch Substratergänzungen (Kornfraktionsergänzungen) entsprechend den natürlichen geomorphologischen Bedingungen im Gebiet
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **3. Maßnahmen zur Landschaftsbild- und Strukturverbesserung**

#### **3.1. Verbesserung der Strukturen landschaftlich, historisch und ökologisch wertvoller Flächen sowie Stadt- und Landschaftsbildverbesserung**

- strukturverbessernde Maßnahmen (z.B. Gehölzpflanzung, Pflanzung krautiger Vegetation, u.U. Geländeprofilierungen); Pflanzergänzungen in schon begrüntem Bereich durch Pflanzen mit hoher ökologischer Bedeutung (z.B. sog. Vogelschutz- und Vogelnährgehölze, Bienenweiden, etc, siehe Pflanzlisten der Naturschutzbehörden)
- Landschaftsgliederung, Verbesserung des Landschaftsbildes (insbesondere durch lineare, gruppenweise und punktuelle Gehölzpflanzungen)
- Wiederherstellung historischer Kulturlandschaft (z.B. durch Hecken); dabei sollte die Pflanzenauswahl an historischen Vorbildern orientiert werden
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **3.2. Renaturierung von nicht altlastensanierungsbedürftigen Ablagerungen, Müllhalden und dgl.**

- Bodenauftrag (Rekultivierungs-, Entwässerungsschicht) und Oberflächenausgleich / -gestaltung / -abdichtung / -profilierung
- Initialbegrünung und Bepflanzung mit geeigneter Vegetation, vorzugsweise mit einheimischen und standorttypischen Pflanzgut
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **4. Begrünung von baulichen Anlagen**

#### **4.1. Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen einschließlich der Anbringung von Kletterhilfen
- mindestens eine Pflanze je 2 lfd. Meter
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **4.2. Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen (Gräser und flach- wurzelnde Stauden)
- extensive Begrünung von Dachflächen (Gräser und Sedumarten)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **5. Entsiegelung / Bodensanierung**

### **5.1. Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Einbau maximal wasserdurchlässiger Deck- und Unterbau- schichten, soweit keine Einschränkungen in Hinsicht auf eine Grundwassergefährdung durch die beabsichtigte Nutzung absehbar sind

### **5.2. Begrünung der entsiegelten Flächen entsprechend 1.1. bis 1.6.**

- durch freie Sukzession (hierbei ist der verhältnismäßig geringe Wert solcher Vegetationsbestände im Vergleich zur Mehrzahl der gezielten Anpflanzungen zu beachten)
- durch Initialpflanzung oder durch gänzliche Bepflanzung mit möglichst standorttypischen und einheimischen Pflanzgut
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

## **6. Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasser- und Stoffhaushaltes**

### **6.1. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur offenen Regenwasserversickerung entspr. 2.1., 2.2.
- Schaffung von geschlossenen Versickerungseinrichtungen (Rigolen)
- soweit keine Einschränkungen in Hinsicht auf eine Grundwassergefährdung durch die beabsichtigte Nutzung absehbar sind
- Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

### **6.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhaltes und des Nährstoffrückhaltes im Boden (Retention)**

- Ansiedlung von standorttypischer und einheimischer Vegetation (vgl. hierzu insbes. 1.6.)
- Planung und Gewährleistung von Bewirtschaftungsarten, die eine dauerhafte Begrünung von Flächen gewährleisten (z.B. Zwischenfruchtanbau, Grünunterbau, Mischkulturen, hangparalleles Pflügen, Verzicht auf Tiefpflügen)
- Umwandlung von Acker in Dauergrünland (vgl. 7.)
- Waldunterbau durch standorttypische und einheimische Gehölze und Schaffung von Waldrandzonen, insbesondere mit dem Ziel einer Bestandsumwandlung zu standortgerechten Wäldern (ggf. sind hierunter auch Gehölzentfernungen (Auflichtungen) im Bestand als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zu fassen, soweit dieses zur Sicherung von Neupflanzungen erforderlich ist), vgl. 1.3.
- weitere zu konkretisierende Maßnahmen der extensiven und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft (vgl. 1.3., 7.)
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Gewährleistung der Bewirtschaftungsverpflichtungen - mind. 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre

## **7. Maßnahmen zur Extensivierung**

### **7.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- bzw. Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe, Ansaat von Brachekulturen, laufende Pflege
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

- 7.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur (freie Sukzession)**
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens, ggf. Initialpflanzungen, möglichst standorttypische und einheimische Pflanzenarten
  - Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 7.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**
- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst standorttypische und einheimische Arten
  - Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 7.4. Umwandlung von intensiven Ackerkulturen in extensiv / traditionell genutzte Ackerkulturen (Maßnahmen zur Pflege der historischen Kulturlandschaft und regionaltypischer Kulturen)**
- Einsaat von traditionellen, sogenannten alten und regionaltypischen Ackerfrüchten
  - Förderung von traditionellen Anbauverfahren und extensiven Mischkulturen (Toleranz gegenüber sogenannten Ackerunkräutern)
  - Verzicht auf künstliche Dünge- und Spritzmittel (Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung)
  - Verpflichtung zu biologischem / ökologischem Landbau
  - Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bewirtschaftungsumstellung): je nach Ausgangszustand 2 bis 5 Jahre
- 7.5. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**
- Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mahdgutes
  - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Verzicht auf künstliche Dünge- und Spritzmittel (Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung)
  - Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 7.6. Umwandlung von intensiven Forstkulturen in extensiv genutzte Forstkulturen**
- Umstellung der Bewirtschaftung auf Plenterwirtschaft (Einzelstammentnahme, oft verbunden mit dem Einsatz von sogenannten Rückepferden zur Schonung der Waldböden und -vegetation), vgl. 1.3.
  - Umstellung auf ökologischen und nachhaltigen Waldbau
  - Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 8. Naturnahe Gestaltung von Wassersammelbecken**
- vgl. 2.1., hier Pflanzmaßnahmen an Sammelbecken
  - Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 9. Grünordnerische Maßnahmen in Wohn- und Mischgebieten entspr. 1.1. bis 1.6.**
- Wohnumfeldverbesserung und -aufwertung (Begrünung und Gestaltung von Naherholungsflächen, Sport- und Spielflächen) öffentliche Grünflächen möglichst mit standorttypischen und einheimischen Pflanzen
  - bei historischen Anlagen unter Ausschluss von Eingriffen in Natur und Landschaft Gestaltung / Pflanzwahl an historischen Vorbildern orientieren

- Schulhofbegrünung und -gestaltung (ohne Berücksichtigung technischer Einrichtungen, vgl. aber 5.)
- Wohngebietsvernetzung / raumübergreifende Maßnahmen / raumbildende Maßnahmen
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**10. Entwicklung und Schaffung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten**

- Schaffung von Habitaten, die an faunistischen bzw. floristischen Ansprüchen orientiert sind (Schaffung von Nistplätzen, Nahrungsräumen, etc.), möglicherweise unter Zuhilfenahme sogenannter Indikator- / Zeigerarten
- Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**11. Entwicklung und Pflege geschützter Teile von Natur und Landschaft**

- Zustandsermittlung und Maßnahmenkonzeption
- Durchführung von Maßnahmen nach 1.–10.

An alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waltersdorf

**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Waltersdorf – Wahl des Jagdvorstandes und Beendigung der gemeindlichen Notgeschäftsführung**

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,

die Gemeinde Schönefeld führt derzeit gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. V. m. § 10 Abs. 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) die Notgeschäftsführung für die Jagdgenossenschaft Waltersdorf aus, da ein ordentlicher Vorstand nicht vorhanden ist.

Um die geordnete Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft wiederherzustellen und die Notgeschäftsführung der Gemeinde zu beenden, lade ich alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waltersdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur ordentlichen Mitgliederversammlung

**am Dienstag, dem 14. Juli 2026, um 18.00 Uhr** in den Versammlungsraum des Verwaltungsgebäudes in der Berliner Straße 1 in 12529 Schönefeld (OT Waltersdorf) ein.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung durch die Gemeinde
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Informationen der Gemeinde und der Unteren Jagdbehörde
4. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
  - a) Wahl des/der Vorsitzenden (Jagdvorsteher/in)

- b) Wahl der Beisitzer
  - c) Wahl weiterer Vorstandsmitglieder
5. Übergabe der Geschäfte: Formelle Beendigung der gemeindlichen Notgeschäftsführung und Amtsübergabe an den gewählten Vorstand
6. Verschiedenes / Sonstiges

#### Hinweise zur Versammlung

Vorschläge für die zu wählenden Vorstandsmitglieder können schriftlich vorab an die Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld gesendet- oder in der Versammlung eingebracht werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Bitte halten Sie ihren Personalausweis und ggf. Bevollmächtigungen bereit, damit die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Teilnahme- und Stimmberechtigung getroffen werden können. Zur Feststellung der Stimmberechtigung sind aktuelle Grundbuchauszüge (unbeglaubigt) vorzulegen.

Gemäß der Satzung der Jagdgenossenschaft kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandeneigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Bei Rückfragen verwenden Sie sich bitte folgende Rufnummern: 030-536720-100 bzw. 030-536720-160.

Ich bitte alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft um ihr zahlreiches Erscheinen. Die Wahl eines funktionsfähigen Vorstandes ist Voraussetzung für die eigenverantwortliche Verwaltung der Jagdgenossenschaft und die Beendigung der gemeindlichen Notgeschäftsführung.

Schönefeld, den 05. Juni 2026

Mit freundlichen Grüßen

Hentschel  
Bürgermeister  
(in Wahrnehmung der Notgeschäftsführung für die Jagdgenossenschaft Waltersdorf)

im Original unterzeichnet

---

## **Sonstige Bekanntmachungen**

### **Öffentliche Anhörung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Diepensee**

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die folgende Angliederung von jagdbezirksfreien Jagdflächen, sogenannten Exklaven in der Gemarkung Diepensee, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 154/1 „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I“, mit sofortiger Wirkung, spätestens zum 01.10.2026, zu verfügen.

Weiterhin sollen Flächen der Gemarkung Diepensee an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 189 „Rotberg“ angegliedert werden.

Die nachfolgend aufgeführten bejagbaren Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Diepensee wurden infolge der Auflösung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Diepensee“ aus dem damaligen Jagdverband herausgelöst. In der Folge gehörten diese Flächen keinem bestehenden Jagdbezirk mehr an und stellten jagdrechtliche Exklaven dar, die isoliert und ohne unmittelbare Zuordnung zu einem Jagdbezirk verblieben. Diese Flurstücke im Eigentum privater Dritter sind nicht bereits Teil eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Eigenjagdbezirk, sodass diese Flächen entsprechend der nachfolgenden Auflistung an die oben genannten Jagdbezirke angegliedert werden sollen (zusätzlich sind die betroffenen Flächen in der angefügten Karte dargestellt).

Es handelt sich hierbei um Landwirtschaftsflächen und Wegflächen. Durch die Neuordnung wird eine bessere Grenzgestaltung gewährleistet und natürliche/ künstliche Grenzen werden zur Jagdbezirksgestaltung genutzt. Die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung werden durch die Flächenneuordnung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind jagdbezirksfreie Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, einen oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern.

Auf Grund der örtlichen Situation und der Flächentrennung der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkung Diepensee, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese in o.g. Weise anzugliedern.

**Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Diepensee zur Angliederung:**

Angliederungsflächen an G 154/1 "Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I"					
Gemarkung	Flur	Flurstück	Nenne	Flächengröße in m²	zur Angliederung an Jagdbezirk
Diepensee	2	285		237336	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	19		12876	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	20		12874	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	21		3977	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	22		8879	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	24		780	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
		Summe	in m²	<b>276722</b>	
		Summe	in ha	<b>27,67</b>	
Angliederungsflächen an G 189 "Rotberg"					
Diepensee	2	287		5497	G 189 Rotberg
Diepensee	2	294		5095	G 189 Rotberg
Diepensee	2	290		60042	G 189 Rotberg
		Summe	in m²	<b>70634</b>	
		Summe	in ha	<b>7,06</b>	

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf (G 154/1) angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rotberg (G 189) angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rotberg und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

**Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Maßnahme generell unberührt. Es wird lediglich die Zuordnung des Jagdrechtes auf diesen Flächen neu geregelt.**

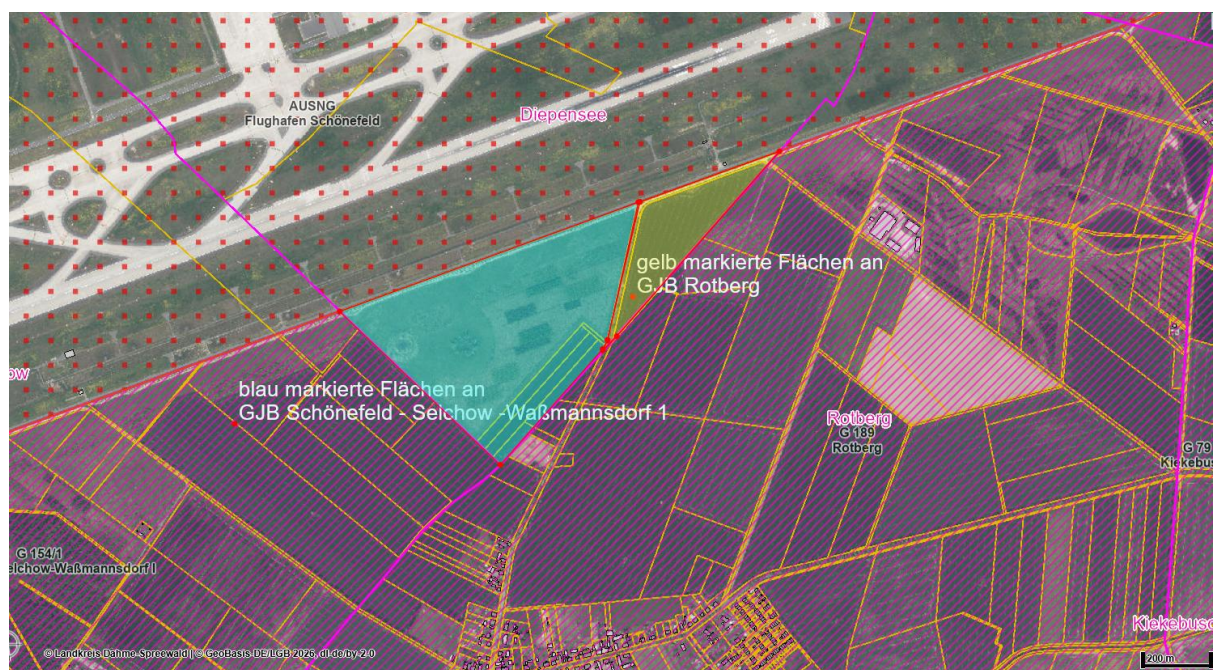


Abbildung 1: Voraussichtliche Zuordnung der v. g. Flächen an die entsprechenden Jagdbezirke, blau markierte Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 154/1 „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I“, gelb markierte Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 189 „Rotberg“

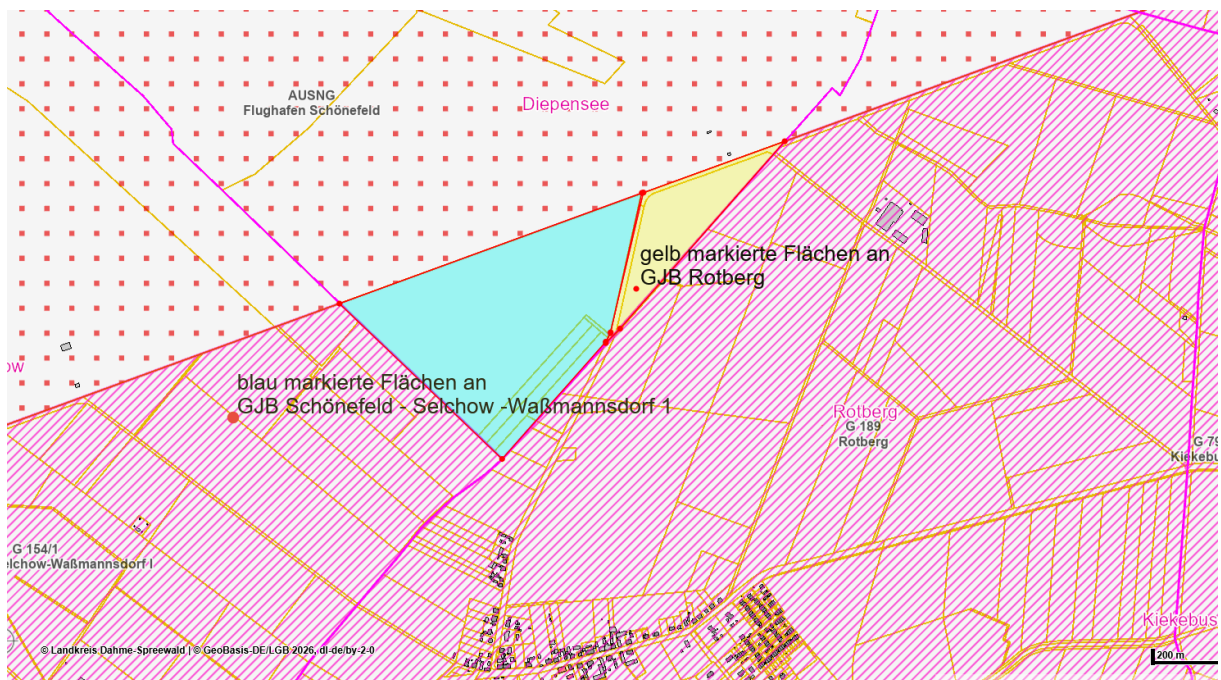


Abbildung 2: Voraussichtliche Zuordnung der v. g. Flächen an die entsprechenden Jagdbezirke, blau markierte Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 154/1 „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I“, gelb markierte Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 189 „Rotberg“

Alle Grundstückseigentümer der genannten Grundstücke bzw. deren gesetzliche Vertreter, angrenzende Eigenjagdinhaber, Jagdgenossenschaften sowie die Jagdausübungs-berechtigten und die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke erhalten im Rahmen dieser Anhörung hiermit die Möglichkeit vor dem Erlass des Abrundungsbescheides, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen (Anschrift siehe unten).

Durch die Anhörung der o. g. Beteiligten soll geklärt werden, inwieweit deren Interessen bei der notwendigen Angliederung gewichtet und berücksichtigt werden können. Die entsprechende Abrundung wird abschließend per Allgemeinverfügung erlassen und mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld veröffentlicht.

Entsprechende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen in der unteren Jagdbehörde des LDS im Beethovenweg 14, Zimmer 323, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat

Lübben (Spreewald), 20.05.2026

Im Auftrag  
Leksa

## Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026

### Gemeindevertretung und Hauptausschuss Schönefeld Überblick Beschlüsse 2026

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
<b>27.05.2026</b>			
BV/339/2026	339/2026	Beschluss über die Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c Baugesetzbuch (BauGB)	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/344/2026	344/2026	Beschluss über die Offenlage zur formellen Beteiligung des Bebauungsplanes 11/18 "Rudower Chaussee" der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/348/2026	348/2026	Beschluss über die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzung) vom 11.12.2014	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/349/2026	349/2026	Anwendung des sog. "Bau-Turbos" gemäß §§ 31, 34 und 246e sowie für das Zustimmungsverfahren nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Schönefeld (Grundsatzbeschluss)	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/351/2026	351/2026	Beschluss über die formelle Beteiligung gemäß §§ 2, 3 und 4, Abs. 2 BauGB zu dem Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" (zuvor: Bebauungsplan Nr. 06/17 "Erschließung Gymnasium") der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/352/2026 <b>nö</b>	352/2026	Befreiungen von den Festsetzungen vom Bebauungsplan 04/92 I a 1. Änderung	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/353/2026	353/2026	Beschluss zur Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/354/2026	354/2026	Beschluss über die Genehmigung einer Dienstreise	<i>mehrheitlich beschlossen</i>